



Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Kreisverwaltung Groß-Gerau  
z.H. Herrn Landrat Will  
Postfach 1464

**64504 Groß-Gerau**

Riedstadt, 22.02.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Will,

wir schreiben Sie an, da Sie als Landrat die Kommunalaufsicht für den Kreis Groß-Gerau wahrnehmen.

Wie Sie wissen, ist in Riedstadt ein erhebliches Streitpotenzial zu dem Thema Straßenbeiträge gegeben, verbunden mit rechtlichen Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt.

Auch wenn es in einem Ende letzten Jahres vom VG getroffenem Beschluss nur um die Aussetzung der Vollziehung der von der Stadt Riedstadt eingeforderten Straßenbeiträge 2020 ging, hatte das VG Darmstadt in diesem Zusammenhang ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide 2020 geäußert. Diese Unwirksamkeit wird in einer vom Bürgermeister verfassten Drucksache-Nummer: 2023-025-XI vom 23.01.2023, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2023 dem TOP 1.2.4 (öff), der nicht aufgerufen wurde, als Anlage beigefügt war, ausdrücklich bestätigt. In dieser Drucksache wird auf Seite 1 im zweiten Absatz von „rechtswidrige und damit unwirksame Beitragssatzung“ gesprochen. Die Drucksache ist beigefügt.

Die IG hatte daraufhin den Bürger\*innen empfohlen, die für 2019 und 2020 gezahlten Beiträge und sonstige in diesem Zusammenhang erhobene Gebühren zurückzufordern. Da diese Aktion gerade erst angelaufen ist, können wir noch nicht einschätzen, wie der Bürgermeister mit dieser Rückforderung umgeht. Da die Beitragssatzung unwirksam ist, sehen wir für die Stadt jedoch eine rechtliche Verpflichtung, die Straßenbeiträge an jeden Grundstückbesitzer zurückzuzahlen.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad, Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD



Mit diesem Schreiben fordern wir die Kommunalaufsicht auf, gegenüber der Stadtverwaltung auf die Aufhebung der fehlerhaften Bescheide und der damit verbundenen Rückzahlung der Beiträge und Gebühren hinzuwirken. Es gab 2019 einen ähnlich gelagerten Fall in Heringen. Auch hier waren die Straßenbeitragsbescheide unwirksam. Nachdem sich die Kommunalaufsicht zunächst für nicht zuständig erklärte, wirkte sie dann doch bei der Stadt Heringen auf die Aufhebung der fehlerhaften Bescheide hin, nachdem der RP Kassel sich diesbezüglich eingeschaltet hatte.

Wohlwissend, dass sich die Kommunalaufsicht bisher bei Beschwerden gegen den Bürgermeister der Stadt Riedstadt sehr bedeckt gehalten hatte, erwarten wir, wie in Heringen, dass die Kommunalaufsicht bei dieser eindeutigen Sachlage bei der Stadt Riedstadt auf die Aufhebung der fehlerhaften Bescheide und damit auf eine Rückzahlung aller gezahlten Beiträge und Gebühren hinwirkt, ohne dass der RP Darmstadt eingeschaltet werden muss.

Bitte teilen Sie uns bis zum 06.03.2023 mit, ob die Kommunalaufsicht in dem von uns gefordertem Umfang bei der Stadt Riedstadt auf die Aufhebung der fehlerhaften Bescheide und damit auf eine Rückzahlung aller in diesem Zusammenhang gezahlter Beiträge und Gebühren hinwirkt. Nach unserem Verständnis ist die Kommunalaufsicht gem. § 135 HGO zu diesem Schritt verpflichtet.

Sollten wir bis zu dem genannten Termin keine entsprechende Bestätigung von Ihnen erhalten haben, werden wir den kompletten Vorgang umgehend an die Kommunalaufsicht des RP Darmstadt geben, der Kommunalaufsicht beim Innenministerium vorlegen und die Presse darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt



Helmuth Keller



Arnold Müller



Klaus Schad



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad, Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD



Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Fachgruppe Verwaltungssteuerung  
Aktenzeichen:



**DS-Nummer: 2023-025-XI**

**Bericht zu den Auswirkungen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt wegen wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen**

Gremium	Datum	TOP	Status
Magistrat	31.01.2023	11	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.01.2023	2.3	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2023	1.2.4	öffentlich

**Berichtsvorlage:**

In dem Beschluss zum Verwaltungsstreitverfahren 4 L 1026/22.DA hat das Verwaltungsgericht dem Antrag der Beitragspflichtigen in erster Linie deshalb stattgegeben, weil seiner Meinung nach der Stadtverordnetenversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge, jedenfalls in Bezug auf das Abrechnungsgebiet Leeheim, keine ausreichenden Informationen zum Beitragssatz vorgelegen hätten. Dies mache den für Leeheim festgelegten Beitragssatz rechtswidrig und die Satzung in diesem Punkt unwirksam. Es hat des Weiteren aber auch darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Unterlagen seiner Ansicht nach keine hinreichende Beitragskalkulation für wiederkehrende Beiträge darstellen und außerdem auch kein ordnungsgemäßes Bauprogramm vorliege.

Da diese Erwägungen nicht nur das Abrechnungsgebiet Leeheim, sondern die Beitragssatzung insgesamt für alle Abrechnungsgebiete betreffen, wurde der Stadt von Anwaltsseite geraten, zum einen den Beschluss so zu akzeptieren und kein Rechtsmittel einzulegen, zum anderen das Bauprogramm und die Beitragskalkulation neu zu erstellen bzw. extern erstellen zu lassen und im Anschluss daran die rechtswidrige und damit unwirksame Beitragssatzung rückwirkend durch eine neue, rechtmäßige Beitragssatzung zu ersetzen. In Konsequenz dieses Vorgehens müsste sodann in allen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der jeweiligen Widersprüche durch das Verwaltungsgericht zum Gegenstand haben, die Aussetzung der Vollziehung erklärt und die Verfahren damit erledigt werden. Die Klageverfahren, in denen in absehbarer Zeit ohnehin keine gerichtliche Entscheidung ansteht, sollen zunächst nicht weiterbetrieben werden. Stattdessen sollen nach dem Erlass einer neuen Beitragssatzung neue korrigierende Beitragsbescheide erlassen und die Klageverfahren dann erledigt werden.

Da ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht innerhalb der Beschwerdefrist zu erlangen war, wurde zunächst fristwährend Beschwerde eingelegt, die aber unverzüglich wieder zurückgenommen wurde. Das Verfahren 4 L 1026/22.DA ist somit bereits erledigt.

In allen weiteren Eilverfahren müsste nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls bereits Erledigung eingetreten sein, da von Anwaltsseite in diesen Verfahren jeweils die Aussetzung der Vollziehung der Beitragsforderung sowie die Übernahme der Kosten erklärt wurde. Entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsgerichts oder Kostenanforderungen sind jedoch bis dato noch nicht eingegangen.

Von Seiten der Verwaltung werden derzeit Angebote für die Erstellung einer neuen Beitragskalkulation mit Bauprogramm eingeholt.

Aus all dem folgt, dass derzeit zu den finanziellen Auswirkungen noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Es werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

- Prozesskosten für die erledigten oder noch zu erledigenden Gerichtsverfahren
- Kosten für die Erstellung einer neuen Beitragskalkulation, gegebenenfalls mit Bauprogramm
- gegebenenfalls Rückerstattung von Beiträgen, wenn der neu festgesetzte Beitrag unter dem zunächst festgesetzten Beitrag liegt
- in diesem Fall ggfs. Erstattung der Kosten für Widerspruchsverfahren
- Anwaltskosten für die bisherige Beratung und Prozessführung sowie für die künftige Begleitung bezüglich der Neuerstellung der Kalkulation, des Bauprogramms, der Satzungen und der weiteren Führung der bereits anhängigen und gegebenenfalls weiterer Gerichtsverfahren

Riedstadt, den 23.01.2023